

Ethische Verhaltensgrundlagen für Lieferanten

Arbeitspraktiken – allgemeiner Grundsatz	2
Lohn und Arbeitszeit	2
Verbot von Zwangsarbeit	2
Verbot von Kinderarbeit	2
Schaffung und Erhaltung von gesunden und sicheren Arbeitsbedingungen	2
Verantwortungsbewusstes Umweltmanagement	3
Verbot von Disziplinarstrafen	3
Diskriminierungsverbot	3
Vereinigungsfreiheit	3
Nichteinhaltung der ethischen Verhaltensgrundlagen und Strafen	3

Ethische Verhaltensgrundlagen für Lieferanten

Die Ganter Group legt Wert auf dauerhafte Geschäftsbeziehungen und ein partnerschaftliches Verhältnis zu ihren Lieferanten. Der Umgang mit ihnen ist geprägt von Fairness, Offenheit und Vertrauen. Dies soll zu einem hohen Qualitätsstandard von Produkten und Dienstleistungen beitragen.

Aus diesem Grund verlangt die Ganter Group von allen Geschäftspartnern, die Einhaltung grundlegender ethischer Werte, die im Folgenden aufgeführt werden, in ihrer eigenen Unternehmung zu gewährleisten.

Arbeitspraktiken – allgemeiner Grundsatz

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie faire und ethische Arbeitspraktiken einführen und anwenden. Dazu gehören neben der Universellen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen alle internationalen Abkommen und Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Lohn und Arbeitszeit

In Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeit und Sozialleistungen hat der Lieferant die lokalen Rechtsgrundlagen anzuwenden. Sollten Nachunternehmer eingesetzt werden, hat er sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer gegenüber seinen Arbeitnehmern im Rahmen der Auftrags Erfüllung ebenfalls die gesetzlichen Mindestlöhne, Arbeitszeit und Sozialleistungen zahlt. Sind Überstunden durch den Arbeitnehmer zu leisten, so muss dies auf freiwilliger Basis geschehen. Die Mehrarbeit ist, zu normalen oder bevorzugten Sätzen entsprechend den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben, voll zu entschädigen. In besonderen Situationen kann verlangt werden, dass die Mitarbeiter länger als üblich arbeiten. Allerdings muss dafür ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. Des Weiteren sind sichere und menschliche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Verbot von Zwangsarbeit

Die Anwendung von Zwangsarbeit – Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Gefängnisarbeit oder andere – durch den Lieferanten ist nicht zulässig. Unter Zwangsarbeit wird jede Form der Arbeit oder Leistungserbringung verstanden, die bei Nichterfüllung mit Strafe versehen ist oder für die allgemeine Arbeitsbedingungen nicht freiwillig sind.

Verbot von Kinderarbeit

Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant keine Personen beschäftigt, die jünger als 15 Jahre alt sind. In Bezug auf diese jungen Arbeitnehmer (15-18 Jahre) müssen alle geltenden rechtlichen Anforderungen für den jeweiligen Standort erfüllt werden. Besonders zu achten ist dabei auf Arbeitszeit, Lohn, Gesundheit, Sicherheit und allgemeine Arbeitsbedingungen.

Schaffung und Erhaltung von gesunden und sicheren Arbeitsbedingungen

In Einklang mit dem jeweils geltenden lokalem Recht und allen besonderen Vorschriften innerhalb der Branche, in welcher der Lieferant tätig ist, wird den Arbeitnehmern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geboten. Die Verhinderung von Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge von Arbeitstätigkeiten wird durch angemessene Maßnahmen sichergestellt.

Verantwortungsbewusstes Umweltmanagement

Die Lieferanten sind dazu angehalten, durch geeignete Maßnahmen den Verbrauch von nicht-erneuerbaren Energien zu reduzieren. Anfallende Produktionsabfälle sind nach geltendem lokalem Recht und Industrievorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Wo möglich sind wiederverwertbare Materialien zu verwenden.

Verbot von Disziplinarstrafen

Die Lieferanten untersagen die Ausübung jeglicher Art von seelischem oder körperlichen Missbrauch, Nötigung oder Einschüchterung. Sie treten dafür ein, dass keiner Person Schikanen, körperliche Strafen und/oder Androhung von Gewalt zukommen und verbieten die Verhängung von Geldstrafen.

Diskriminierungsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Person innerhalb der Grenzen ihres Arbeitsverhältnisses in Bezug auf deren Anstellung, Lohn, Disziplin, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion, Rasse, Nationalität, Behinderung, politischen Zugehörigkeit, sexuellen Neigungen, ihres Geschlechts oder Alters zu diskriminieren.

Vereinigungsfreiheit

Es muss den Mitarbeitern des Lieferanten gestattet sein, sich gesetzeskonformen und friedlichen Arbeitervereinigungen anzuschließen. Tritt der Fall ein, dass durch lokales Recht diese Freiheit eingeschränkt ist, wird der Lieferant aufgerufen, seinen Arbeitnehmern andere Gelegenheiten zur unabhängigen und freien Versammlung anzubieten.

Nichteinhaltung der ethischen Verhaltensgrundlagen und Strafen

Die oben aufgeführten ethischen Grundsätze werden mit ihrer Übergabe Bestandteil des Herstellungsvertrages zwischen dem Lieferanten und der Ganter Group. Werden diese Grundsätze vom Lieferanten oder einem seiner Subunternehmer bzw. Lieferanten verletzt, behalten sich Ganter Group das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen zu beenden.